



Schutzkonzept für die Kunsteisbahn Margarethen der Stadt Basel vom 25. Februar 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Betreuungspersonen sowie der Mitarbeitenden.

2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen

In den öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen der Kunsteisbahnen gilt eine generelle Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Ebenfalls gilt für den öffentlichen Eislauf keine Maskentragpflicht auf der Eisfläche, solange die Abstandsregeln eingehalten werden. Im Sportbetrieb kann unter den im Kapitel 5.1 definierten Bedingungen auf das Tragen der Maske verzichtet werden.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern vor ihrem 12. Geburtstag.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

4. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Eisbahnen

4.1 Zugang zur Eisbahn

Der Zugang zu den Kunsteisbahnen ist Sportvereinen gemäss den Vorgaben in Kapitel 5 sowie Kindergärten und Schulklassen der obligatorischen Schulen in Begleitung von Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern bis und mit Jahrgang 2001 sowie Erwachsenen in Gruppen von max. 15 Personen erlaubt.

4.2 Schlittschuhvermietung

In der Schlittschuhvermietung und in den öffentlichen Umkleiden herrscht eine generelle Masken-tragpflicht. Diese gilt für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren.

4.3 Öffentliche WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind nutzbar. Die Räume sind mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, welche zwingend einzuhalten ist. Kinder zählen ebenfalls als Person.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

4.4 Gastronomie

Die Gastronomie ist geschlossen.

5. Richtlinien für den Trainingsbetrieb

5.1 Trainingsbetrieb und -zeiten

Die vom Sportamt Basel-Stadt zugeteilten Trainingszeiten sind einzuhalten.

Vereintrainings, Gruppentrainings und organisierter Sport im Breitensportbereich sind **für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger** möglich. Wettkämpfe dürfen durchgeführt werden, Publikum ist der Zutritt nicht gestattet.

Gemischte Gruppen mit Jugendlichen mit Jahrgang 2003 oder jünger und älteren Personen sind nicht erlaubt. Eltern und Erziehungsberechtigte, welche die Kinder und Jugendlichen zum Training begleiten, haben keinen Zutritt in den Innenbereich der Sportanlagen.

Erlaubt sind zudem Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

5.2 Maskentragpflicht

Für Trainier/innen, Begleit- und Betreuungspersonen gilt eine generelle Maskentragpflicht während der gesamten Dauer des Aufenthalts auf der Kunsteisbahn.

Sportler/innen müssen auf dem Weg von der Garderobe zur Eisfläche und während der eigentlichen Sportaktivität auf der Eisfläche keine Maske tragen.

5.3 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie im Leistungssport² sind erlaubt. Zuschauer/innen sind nicht zugelassen.

5.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben sind während den Vereinsaktivitäten geöffnet. Während der Nutzung gilt eine Maskentragpflicht, ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag. Die Duschen sind geöffnet und dürfen ohne Masken benutzt werden.

Die WC-Anlagen sind geöffnet.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Sportanlage anwesende Eismeister ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

5.5 Gastronomie und Konsumation

Buветten, Kioske und die Restaurants auf den Sportanlagen sind geschlossen.

6. Erhebung von Kontaktdaten

- **Für den organisierten Trainingsbetrieb müssen die Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail in elektronischer Form.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

7. Verantwortung und Schutzkonzepte

7.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainings wie auch den Wettkampfbetrieb regeln.

7.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport beteiligten Personen über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Webseite www.jfs.bs.ch/corona-sport.

² Gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. c und Covid-19 Verordnung besondere Lage

8. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

9. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- Vermietung: vermietung.sport@bs.ch, Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- Sportanlagen: sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 57 63

10. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel» gilt ab dem 1. März 2021 befristet bis zur Schliessung der Kunsteisbahn am 7. März 2021.

Basel, 25. Februar 2021 GNR 2020-395